

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 5 2 / 2 0 2 3 / IV

Datum:
25.04.2023

Federführung:
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Feuerwehr
Dezernat I, Rechtsamt
Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Betreff:

Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 19. Mai 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.05.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nimmt den Bericht über das Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Verkauf und die Vorgaben zum Verwenden von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen sind im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe sowie in den jeweiligen Durchführungsverordnungen normiert. Insofern obliegt es der Bundesregierung im Rahmen des Sprengstoffgesetzes die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen für ein generelles Verkaufs- oder Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern zu schaffen. Das Bürger- und Ordnungsamt beobachtet die Lage fortlaufend und kann im Einzelfall, abhängig von einer bestehenden konkreten Gefahrenlage, Böllerverbotzonen ausweisen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.05.2023

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 17.05.2023

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

Der Verkauf und die Vorgaben zum Verwenden von Feuerwerkskörpern oder pyrotechnischen Gegenständen sind im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) sowie in den jeweiligen Durchführungsverordnungen normiert. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nur in der Zeit vom 31. Dezember bis einschließlich 1. Januar erlaubt. Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 SprengV (Verordnung zum Sprengstoffgesetz) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 SprengV verwendet werden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Pyrotechnik ohne gesonderte Erlaubnis nur in der Silvesterzeit abgebrannt werden darf. Durch Streichung dieser einen Ausnahme wäre ein Böller- und Feuerwerksverbot umsetzbar.

Insofern obliegt es der Bundesregierung im Rahmen des Sprengstoffgesetzes die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen für ein generelles Verkaufs- oder Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern oder pyrotechnischen Gegenständen zu schaffen. Für eine Änderung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe hat die Stadt Heidelberg keine Zuständigkeit. Rechtsgrundlage für den Erlass einer ordnungsrechtlichen Allgemeinverfügung ist die Generalklausel §§ 1, 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Die Generalklauseln ermächtigen zu einer Handlung zur Abwehr einer bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Hierfür ist für den Erlass eines stadtweiten Verbots oder der Ausweisung von einzelnen Böller- oder Feuerwerksverbotszonen eine konkrete Gefahrenprognose erforderlich. Ausweislich der Verlaufsberichte der Berufsfeuerwehr Heidelberg und des Polizeipräsidiums Mannheim aus der Silvesternacht 2022/2023 besteht derzeit keine hinreichend konkrete Gefahrenprognose. Die Berufsfeuerwehr war optimal auf den Einsatz vorbereitet und konnte alle Einsätze bestmöglich absolvieren: 13 Einsätze haben Kräfte von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr in der diesjährigen Silvesternacht abgearbeitet. Neben Containerbränden galt es einen vermutlichen Tiefgaragenbrand sowie einen Brand an einer Schiffsanlegestelle zu löschen. Auch das Polizeipräsidium Mannheim meldete eine relativ ruhige Silvesternacht: „Die Lage im innerstädtischen Bereich war ruhig. Auch im restlichen Einsatzverlauf ergaben sich nur übliche Silvestereinsätze.“ Die Ausweisung von einzelnen Böller- oder Feuerwerksverbotszonen wird fortlaufend geprüft. Hierbei ist auch zu bedenken, dass die etwaigen Zonen auch durch interventionsbereite Einsatzkräfte überwacht werden müssen. Sofern eine Vielzahl an Einsätzen durchgeführt werden müssen, bestehen unter Umständen keine ausreichenden personellen Ressourcen, die Verbotszonen auch entsprechend zu überwachen. Für den Erlass eines stadtweiten Böller- und Feuerwerksverbot sind die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gegeben.

Der Städtetag hat sich im Nachgang zum Silvestergeschehen mit dem Innenministerium ausgetauscht und Stellung bezogen. Bestehende Verbote sollten nicht pauschal ausgeweitet werden. „Vielmehr wünschen sich die Städte größere Flexibilität bei der Festlegung von Verbotszonen. Außerdem sollte geprüft werden, ob der Vollzug bestehender Gebote gestärkt werden kann, indem bereits zeitlich vor einer konkreten Gefahr für Einsatzkräfte angesetzt wird.“

Zusammengefasst: Der Städtetag ist für eine Diskussion zur Nachjustierung der bestehenden Regelungen offen, sieht jedoch akut keine zwingende Handlungsnotwendigkeit. Vielmehr ist es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die Übertretung gesetzlicher Regeln und Gewalt gegen Einsatzkräfte konsequent und zeitnah zu verfolgen.“

Das Immissionsschutzrecht des Bundes enthält keine unmittelbar geeigneten Maßnahmen, um das Abbrennen von Pyrotechnik zu beschränken. Die durch Silvesterpyrotechnik entstehenden Luftverunreinigungen verpflichten die zuständigen Behörden nicht zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen nach § 47 Absatz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) beziehungsweise Kurzfristenpläne nach § 47 Absatz 2 BImSchG. Eine geeignete Rechtsgrundlage findet sich auch nicht in § 47 Absatz 7 oder § 49 Absatz 2 BImSchG. Beide Normen eröffnen den Landesregierungen die Möglichkeit, Rechtsverordnungen zum Schutz vor Grenzwertüberschreitungen oder zum Schutz bestimmter Gebiete zu erlassen. Allerdings setzt die Verordnungsermächtigung voraus, dass „Anlagen“ bzw. „Brennstoffe“ beschränkt werden. Derartige Verordnungen dürfen nur erlassen werden für Betriebsverbote ortsveränderlicher Anlagen, Errichtungsverbote ortsfester Anlagen, zur Regelung zeitlicher Betriebsbeschränkungen, zur Erhöhung betriebstechnischer Anforderungen und zur Regelung des Brennstoffeinsatzes von Anlagen. Feuerwerkskörper sind weder „Anlagen“ noch „Brennstoffe“ im Sinne des BImSchG.

In den Bundesländern Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Niedersachsen können die ermächtigten Gemeinden Regelungen erlassen, die den Gebrauch von Feuerwerkskörpern beschränken. In Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gibt es keine entsprechenden Landesimmissions- beziehungsweise Lärmschutzgesetze. Wie aufgezeigt, bieten das Bundesimmissionsschutzrecht und das Bundesprengstoffrecht gewisse Möglichkeiten zur Steuerung des Abbrennens von Pyrotechnik in Städten. Diese sind aber sehr begrenzt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
SOZ2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen Begründung: Die Ausweisung zentraler Böller- oder Feuerwerksverbotszonen wird laufend geprüft.

2. Kritische Abwägung/ Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Presseinformation Städtetag vom 25.01.2023